

Satzung

der

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Fassung per 27.05.2020

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Firma, Sitz und Dauer
 - § 2 Zweck
 - § 3 Gegenstand des Unternehmens

- II. Kapitalausstattung**
 - § 4 Grundkapital und Aktien

- III. Verfassung der Gesellschaft**
 - § 5 Organe der Gesellschaft
 - § 6 Persönliche Voraussetzungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
 - § 7 Vorstand
 - § 8 Vertretung der Gesellschaft
 - § 9 Aufsichtsrat
 - § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
 - § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates
 - § 12 Vertretung und Willenserklärungen des Aufsichtsrates
 - § 13 Hauptversammlung
 - § 14 Tagesordnung der Hauptversammlung
 - § 15 Vorsitz in der Hauptversammlung
 - § 16 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung
 - § 17 Beschlussfassung
 - § 18 Befugnisse der Hauptversammlung
 - § 19 Wahlen

- IV. Staatsaufsicht**
 - § 20 Staatskommissär

- V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**
 - § 21 Geschäftsjahr
 - § 22 Jahresabschluss
 - § 23 Gewinnverteilung
 - § 24 Veröffentlichungen
 - § 25 Liquidation

- VI. Verschwiegenheitspflicht**
 - § 26 Bank- und Betriebsgeheimnis

- VII. Schlussbestimmungen**
 - § 27 Gründungskosten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist in Graz.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Zweck

- (1) Die Gesellschaft hat im Wesentlichen den Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft von Genossenschaften nach dem System Raiffeisen und deren Verbände sowie deren Beteiligungen zu fördern. Sie bietet allen Raiffeisen-Genossenschaften im Bundesland Steiermark eine wirtschaftliche Basis zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im genossenschaftlichen Verbund nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Freiwilligkeit und Gleichheit.
- (2) Zweck des Unternehmens ist die Fortführung des gemäß § 92 BWG als Sacheinlage im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingebrachten gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens der Raiffeisenlandesbank Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die Fortführung ihrer Funktion im Sektorverbund der steirischen Raiffeisenbankgenossenschaften.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst insbesondere:
 - a) den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 bis 3 des Bankwesengesetzes, sofern diese im Konzessionsumfang gedeckt sind;
 - b) die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte;
 - c) alle Aufgaben als das für die steirischen Raiffeisenbanken gemäß § 30 Abs 5 BWG zuständige Bank-Zentralinstitut und alle Aufgaben als Sektorbank für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark nach den jeweils geltenden Verbundregeln;
 - d) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften weiters folgende Geschäfte:

Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Mobilien, das Immobilienmakler- und Immobilienverwaltungsgeschäft, Vermögensberatung und -verwaltung, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, Reisebürogewerbe, Garagierungsgewerbe, Versicherungsmakler- und Versicherungsvermittlungsgewerbe, Handelsgewerbe, Leasinggeschäft;

- e) Geschäftsgegenstand ist im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ferner die Ausübung von Tätigkeiten, welche dem Zweck der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar förderlich sind - hier insbesondere der Betrieb von gemeinsamen Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit Unternehmen, mit denen ein Organschafts- oder Kooperationsverhältnis oder ein sonstiges Vertragsverhältnis besteht;
 - f) die Gründung von sowie die Beteiligung an eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches und juristischen Personen;
 - g) die Förderung und Durchführung des genossenschaftlichen Bildungswesens gemeinsam mit dem gesetzlichen Revisionsverband;
 - h) durch Werbung und Information zur Bildung einer positiven öffentlichen Meinung über die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen beizutragen;
 - i) die Teilnahme an Sicherungseinrichtungen zum Schutz der Mitglieder und deren Kunden;
 - j) die Ausgabe ergänzenden Eigenmitteln im Sinne der CRR;
 - k) die Beratung und Betreuung der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
 - l) die Vertretung und Wahrung von Interessen der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen.
- (2) Der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG obliegt es, für die Weitergabe der Information über alle einschlägigen Belange an die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen zu sorgen und diese bei deren Abwicklung nach Kräften zu unterstützen. Zu diesem Zweck kann sie entsprechende Einrichtungen schaffen.

- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst grundsätzlich das Bundesland Steiermark, jedoch in ausgewählten Fällen auch das restliche Bundesgebiet und das Ausland.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmungen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern und Unternehmensverträge abzuschließen.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

II. Kapitalausstattung

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 142.721.217,89 (Euro einhundertzweiundvierzig Millionen siebenhunderteinundzwanzigtausendzweihundertsiebzehn Euro-Cent neunundachtzig). Es ist zerlegt in 3.113.507 (drei Millionen einhundertdreizehntausendfünfhundertsieben) nennbetragslose auf Namen lautende Stückaktien (Stammaktien).
- (2) Die Raiffeisenlandesbank Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als alleinige Gründerin bringt ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen gemäß Einbringungsbilanz auf Grundlage des Sacheinlagevertrages vom 08.07.2005 zum Stichtag 31.12.2004 nach § 92 BWG und unter Anwendung der Regelung des Art. III Umgründungssteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung von 2.617.837 nennbetragslose, auf Namen lautende, Stückaktien ein.
- (3) Die Namensaktien sind unter Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Übertragung dieser Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch den Vorstand und Aufsichtsrat erteilt wird.
Die Zustimmung zur Übertragung ist zu erteilen, wenn kein wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung vorliegt und durch die Übertragung keine Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Aktionäre und der Gläubiger gegeben ist, wobei insbesondere der Zweck der Gesellschaft zu beachten ist.
- (4) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen.

- (5) Im Übrigen setzt der Vorstand Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine fest, was auch für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen, deren Zins- und Erneuerungsscheine, Optionsscheine, Wertpapiere über titriertes Ergänzungskapital und Partizipationskapital sowie deren Gewinnanteilsscheine gilt.
- (6) Die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere können auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden. Der Anspruch auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:
der Vorstand
der Aufsichtsrat
die Hauptversammlung

§ 6 Persönliche Voraussetzungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Dem Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft dürfen nur eigenberechtigte und für diese Funktion fachlich geeignete Personen angehören.
Ausgeschlossen sind:
 - a) Arbeitnehmer der Gesellschaft, ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Personen, die nach § 13 Abs. 1 – 3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind;
 - c) Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Gesellschaft stehen;
 - d) Personen, die mit einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind, sowie der Ehegatte eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrates;
 - e) Gesellschafter, Organmitglieder oder Arbeitnehmer von Banken, die nicht dem Raiffeisensektor angehören und an denen die Gesellschaft mit weniger als 25 % am stimmberechtigten Kapital beteiligt ist, ausgenommen solche, die diese Funktion mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder im Auftrag der Gesellschaft ausüben und
 - f) Personen, die zum Zeitpunkt der Bestellung älter als 65 Jahre sind.

- (2) Die Ausschließungsgründe gemäß Abs. 1 lit. a), d) und e) sind nicht auf die vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates anzuwenden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte der Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und deren Mitglieder und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse im Sinne des Gesellschaftszweckes es erfordert. Dabei hat er die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates sowie die für ihn geltende Geschäftsordnung zu beachten. Er hat eine Geschäftsordnung einschließlich einer Geschäftsverteilung zu erstellen, die dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder in festzusetzender Reihenfolge zu dessen Stellvertreter ernennt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den der Reihenfolge nach zuständigen Stellvertreter einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, aber mehr als zwei bestellt, und ist Stimmengleichheit gegeben, so ist dieser Geschäftsfall in einer der nächsten Vorstandssitzungen noch einmal zu beraten, wobei zu einem Beschluss die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig ist.

Auf Wunsch jedes Vorstandsmitgliedes können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche Stimmabgabe per E-Mail oder in gleichwertiger Form gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren

widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.

- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterfertigen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten sind.
- (7) Den Sitzungen des Vorstandes können Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei wichtigem Anlass unverzüglich einen Bericht in geeigneter Form zu erstatten. Diese Berichte sind gleichzeitig dem Staatskommissär zu übermitteln.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den handelsgesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.
- (3) Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura und die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.
- (4) Die Bestellung von Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Abberufung von Prokuristen erfolgt durch den Vorstand, der Aufsichtsrat ist davon zu informieren.
- (5) Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb dürfen nur an mindestens zwei Personen gemeinschaftlich erteilt werden.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zehn, höchstens vierzehn – davon zwei unabhängige Mitglieder - von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie aus den gemäß Arbeitsverfassungsgesetz vom Betriebsrat entsendeten Mitgliedern.

- (2) Die Hauptversammlung kann Ersatzmitglieder von Aufsichtsratsmitgliedern wählen, die im Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes an dessen Stelle nachrücken.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt jeweils in einer im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher seine Wahl erfolgt ist, abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner gesonderten Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese vertreten den Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode bei Verhinderung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn eine dieser Personen aus ihrer Funktion ausscheidet.
- (4) Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wurde, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, durch Widerruf der Bestellung, durch Rücktritt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß § 6.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Beendigung seiner Funktionsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist die dadurch freiwerdende Stelle spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wieder zu besetzen, sofern kein Ersatzmitglied gewählt ist. Die Funktionsperiode des neu gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes abgelaufen wäre. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestanzahl unterschritten, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und auf die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks unter Berücksichtigung der statutarischen Zielsetzungen zu achten. Er hat die ihm nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Er hat insbesondere die Aufgaben und Befugnisse, gemäß § 95 (5) AktG Betragsgrenzen festzusetzen und anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden sollen.

Die angeführten Betragsgrenzen sind jeweils aufgrund der letzten festgestellten Jahresbilanz, gerundet auf die nächsten vollen einhunderttausend Euro, neu zu ermitteln.

- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis bestellen, an den Sitzungen der Ausschüsse nehmen nur ihre Mitglieder teil. Jedenfalls hat der Aufsichtsrat alle gesetzlich erforderlichen Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammenzutreten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände einberufen. Die Einladungen sind mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin gegenüber den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail auszusprechen. In dringenden Fällen kann die Einberufung „ad hoc“ erfolgen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand können unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und die Anwesenheit der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, gegeben ist. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Dies gilt auch bei Wahlen.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Protokolle anzufertigen, die der Leiter der Sitzung zu unterzeichnen hat. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll geben.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit der Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (8) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch ein anderes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes teilzunehmen. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme ausschließen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zu Beratungen über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

§ 12 Vertretung und Willenserklärungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von dem der Reihenfolge nach zuständigen Stellvertreter nach außen vertreten.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach den gesetzlichen Bestimmungen statt.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Standort Raaba-Grambach statt.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Einladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre. Als Tag der Veröffentlichung gilt der erste Werktag – außer

Samstag – nach dem Tag der Absendung. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- (4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung beschließen oder Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung verlangen. Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) Unterlassen Vorstand oder Aufsichtsrat die Einberufung zur Hauptversammlung, so ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, dazu befugt. Unterlassen diese die Einberufung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einberufung, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied zur Einberufung berechtigt.
- (6) Verlangen Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung, so haben diese einen schriftlichen begründeten Antrag an den Vorstand oder Aufsichtsrat zu richten.
- (7) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.
- (8) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.

§ 14 Tagesordnung der Hauptversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Hauptversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von Aktionären, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung dem Einberufenden schriftlich bekanntgegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder

Hauptversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben.
- (5) Anträge können schriftlich oder mündlich von jedem bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglied gestellt werden. Auch schriftliche Anträge können erst nach Eröffnung der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingebracht werden.

§ 15 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der der Reihe nach zuständige Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen der Tagesordnung vornehmen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung satzungsgemäß ergangen ist und mindestens Aktionäre, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, teilnehmen.

§ 17 Beschlussfassung

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 18 Befugnisse der Hauptversammlung

- (1) Die Rechte, die den Aktionären in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Hauptversammlung ausgeübt.
- (2) Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - b) der Widerruf von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) die Kenntnisnahme des geprüften Jahresabschlusses samt Anhang und Lagebericht sowie die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Aktiengesetz vorgesehenen Fällen, die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG sowie deren Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung oder Übertragung des ganzen Vermögens.

§ 19 Wahlen

- (1) Für jedes zu besetzende Aufsichtsratsmandat hat der Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von Aktionären eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Aufsichtsrat Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Gesellschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Hauptversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Einberufung zu der betreffenden Hauptversammlung eingebracht werden.
Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Hauptversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen zu vollziehen, sofern nicht nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde.

- (3) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (4) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

IV. Staatsaufsicht

§ 20 Staatskommissär

Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Finanzen übt ein von diesem bestellter Staatskommissär aus, sofern die Voraussetzungen des § 76 BWG erfüllt sind.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

§ 21 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Konzernabschluss aufzustellen sowie den Lagebericht und Konzernlagebericht zu verfassen und diese nach Prüfung durch den Abschlussprüfer samt einem Vorschlag für die Verteilung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verteilung des im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Bilanzgewinnes und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 23 Gewinnverteilung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt, in welchem Umfang der Bilanzgewinn, soweit er nicht den Vorzugsaktien zuzuweisen ist, an die Aktionäre verteilt wird. Die Hauptversammlung ist hierzu ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen sowie hinsichtlich des gesamten Bilanzgewinns oder eines Teiles davon den Vortrag auf neue Rechnung oder die Einstellung in eine Rücklage zu beschließen.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Lauf des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für die neuen Aktien eine andere Gewinnberechtigung festgelegt werden.
- (4) Die Gewinnanteile, deren Auszahlung die Hauptversammlung beschlossen hat, sind vierzehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (5) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 24 Veröffentlichungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Wiener Zeitung oder - wenn das Gesetz es vorsieht - in einem anderen elektronischen Medium.
- (2) Die Verständigung von Namensaktionären erfolgt unter der im Aktienbuch eingetragenen Adresse.

§ 25 Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem Österreichischen Raiffeisenverband in Verwahrung gegeben. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Vermögen ist wertbeständig und ertragreich zu veranlagen und nach Ablauf der gesetzlichen Frist an die Aktionäre im Verhältnis der gezeichneten Aktien auszuzahlen.

VI. Verschwiegenheitspflicht

§ 26 Bank- und Betriebsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe und andere an den Sitzungen der Organe teilnehmende Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie sonstigen vertraulichen Angelegenheiten nicht verwerthen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2,000.000,00 (Euro zwei Millionen) von der Gesellschaft getragen.

Graz, am 27. Mai 2020